l'avocat Vuille à remettre à l'office deux certificats dont il conteste être possesseur et par conséquent à trancher contre lui une question de droit matériel, qui est du ressort exclusif du juge. Dans l'état actuel des choses, l'office de Genève ne pouvait donc donner d'autre suite à la réquisition de l'office d'Aubonne du 24 mai, renouvelée le 17 juin, — c'est-à-dire ne pouvait que se borner à donner acte de la déclaration du tiers-saisi aux termes de laquelle ce dernier affirmait n'avoir pas en sa possession les objets indiqués par l'office d'Aubonne comme devant s'y trouver.

7. Les mêmes considérations conduisent à écarter également le recours en ce qui concerne la « valeur en espèces de 1830 fr. », prétendûment saisie le 15 avril, car ici encore, l'office de Genève n'eût pu saisir des espèces, conformément à l'art. 98, al. 1 LP, qu'après en avoir constaté l'existence, constatation qu'il n'a pas faite, ni n'eût pu faire puisque l'avocat Vuille contestait avoir en sa possession pareille somme pour le compte du débiteur. Pour procéder correctement, l'office de Genève eût dû saisir la créance de 1830 fr. qui, selon ce que prétendaient l'office délégant ou les recourants, appartenait au débiteur envers l'avocat Vuille ensuite de la détention par celui-ci pour le compte de celuilà d'une somme de même montant. Ensuite de la contestation du tiers-saisi sur la réalité de cette créance, la saisie se serait trouvée avoir pour objet une prétention litigieuse, mais il va de soi que cette simple saisie d'une prétention de cette nature ne saurait autoriser l'office à exiger du tiers la remise d'une somme que celui-ci conteste devoir au débiteur saisi. — L'existence d'une créance pareillement contestée ne peut être reconnue que par le Juge, et tant que cette reconnaissance n'est pas intervenue, l'office est dans l'impossibilité juridique et matérielle d'encaisser cette créance.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce:

Le recours est écarté.

121. Entideid vom 10. Oktober 1905 in Sachen Bayer-Aubli.

Lohnpfändung, Art. 93 SchKG. Stellung des Bundesgerichts; Unzulässigkeit neuer Beweismittel. — Amtliche Verwahrung der gepfändeten beweglichen Sachen. Art. 98 Abs. 3 SchKG. Steht der Gewahrsam dem Pfändungsschuldner zu, so kann ein Drittansprecher gegen die Verwahrnahme nicht Beschwerde führen.

Infolge Begehrens bes J. Weber, Rechtsagenten in Zurich V als betreibenden Gläubigers nahm bas Betreibungsamt Lugern am 2. Januar 1905 gegen ben heutigen Returrenten 3. M. Bayer-Rubli eine Pfändung vor. Diefelbe erstreckte sich haupt= fächlich auf zahlreiche, meistens von ber Ehefrau des Pfanbungs= schuldners zu Gigentum angesprochene Haushaltungsgegenstände und auf eine Quote von 50 Fr. monatlich mahrend Sahresbauer bes Ginkommens, welches Rekurrent als Reisender ber Weinhand= lung Ferdinand Steiner in Winterthur bezieht. Gegen Die fraglische Pfändung bezw. das betreffende Berfahren wurde in verschiedener Beziehung sowohl vom Gläubiger als vom Schuldner Beschwerde geführt. Unerledigt ift zur Zeit nur noch bie Be= schwerbe bes Schuldners und zwar insofern, als er in feinem nunmehrigen Returfe an das Bunbesgericht, ber fich gegen einen in Sachen ergangenen Entscheib der obern lugernischen Auffichts= behörde vom 16. Juni 1905 richtet, die Begehren ftellt : 1. es fei die genannte Lohnpfandung aufzuheben; 2. es habe, in Auf= hebung der gegenteiligen Anordnung bes Borentscheibes, feine amtliche Bermahrung ber gepfändeten Mobilien stattzufinden. In tatfächlicher Hinsicht ist über diese beiben noch streitigen Punkte des nähern zu bemerken:

1. In Betreff der Lohnpfändung enthält der Entscheid der untern Instanz solgende von der obern kantonalen Aufsichtsbehörde als richtig acceptierte Aussührungen: Die Familie des Rekurrenten bestehe aus den beiden Ehegatten und einem Töchterchen, das sich gegenwärtig in der französischen Schweiz in Pension besinde. Von seiner Firma beziehe der Rekurrent 130 Fr. monatlich als Fixum und eine Umsahprovision von 1%, sosern der Jahresumsah 50,000 Fr. erreiche. Letzteres sei der Fall, indem man anzunehmen habe, daß Rekurrent während durchschnittlich 20 Reisetagen im

Monat einen Tagesumsatz von durchschnittlich 500 Fr. erziele, also monatlich 100 Fr. an Provision einnehme, womit sich sein Einkommen auf 230 Fr. per Monat stelle. In Bezug auf die Unterhaltskösten sodann dürse vorerst als selbstverständlich angenommen werden, daß dem Rekurrenten die Kosten seines persönlichen Unterhaltes während seinen Reisen — d. h. während 20 Tagen monatlich — von seiner Firma vergütet werden. Für die Bestreitung seines Unterhaltes während den zehn Tagen, wo er nicht auf der Reise sei, und ferner für die Ausgaben betressend Miete, Kleider 2c. und sür die Bestreitung des gesamten Unterhaltes von Frau und Kind sei ein Betrag von insgesamt 175 Fr. monatlich in Rechnung zu bringen. Damit erweise sich die Pfänzdung von 50 Fr. per Monat als gerechtsertigt.

2. In Bezug auf die amtliche Verwahrung der gepfändeten Beweglichkeiten nimmt der genannte Entscheid an: die vindizierten Objekte seien nicht im Gewahrsam der Ehefrau, und diese versmöge deshalb so wenig als der Pfändungsschuldner deren amt-liche Verwahrung, auf die der Gläubiger ein Recht habe, zu verhindern.

Die Schuldbetreibungs- und Konfurskammer zieht in Erwägung:

1. In Bezug auf die angefochtene Lohnpfändung ist zunächst unbestritten, daß ber Rekurrent als Geschäftsreisender ein monat= liches Firum von 130 fr. bezieht. Als unrichtig bestreitet ba= gegen der Refurrent die Annahme der beiden Vorinstaugen, er beziehe im weitern monatlich durchschnittlich 100 Fr. an Umfatzprovision. Bei ber genannten Annahme handelt es sich nun aber um eine auf eine Bürdigung ber gegebenen Sachlage fich stützende tatsächliche Feststellung, die dem Inhalte der Aften nicht wider= spricht, namentlich auch keinem vom Rekurrenten vor den Vor= instanzen erbrachten Beweiß für seine gegenteilige Behauptung, und die deshalb vom Bundesgericht als richtig angesehen werden muß. Dabei kann das Beweismaterial, welches der Rekurrent erst in der bundesgerichtlichen Infrang gur Entfraftung jener Feststellung eingelegt hat (Buchauszug betreffent Umsatz und Bestellbüchlein), weil unzuläffig, bei der Beurteilung des Rekurses nicht in Betracht gezogen werden. Ift bemgemäß von einem Gesamteinkommen des Nekurrenten von 230 Fr. monatlich auszugehen, so läßt sich zweisellos nicht davon sprechen, daß die vorgenommene Pfändung von 50 Fr. monatlich den Kompetenzanspruch des Rekurrenten verlehe, dessen Familie aus nur drei Personen besteht.

2. Was die amtliche Bermahrung ber gepfändeten Beweglich= keiten anbetrifft, so vermag sich ihr der Rekurrent zunächst jeden= falls nicht perfonlich, in feiner Eigenschaft als Pfandungsschuldner, zu widersetzen. Denn Art. 98 Abs. 3 SchRG raumt bem betrei= benden Gläubiger im Verhältnis zum betriebenen Schuldner ein Recht darauf ein, daß die Berwahrung, sobald er, der Gläubiger, fie verlangt, vom Amte vorgenommen werde, ohne daß bas Amt aus Billigkeits: ober Zwedmäßigkeitsrüdsichten bavon absehen dürfte (vergl. Amtl. Samml.: Separatausgabe Bb. VI, Nr. 33* und Bd. VII, Nr. 13**); und für die Behauptung, der Gläubiger wolle hier das genannte Recht lediglich zur Schikane ausüben, fehlt es in den Akten an jedem Anhaltspunkte, Fragen läßt fich höchstens, ob nicht die Chefrau bes Rekurrenten — angenommen, bieser handle in Bezug auf die Frage der Verwahrnahme im vor= würfigen Verfahren als ihr gesetzlicher Vertreter zur Berteidigung auch ihrer Interessen — in ihrer Eigenschaft als Drittan= sprecherin befugt sei, die Unterlassung ber amtlichen Berwahrung gu beantragen. Indeffen muß auch bas in Gemägheit der bis= herigen Praxis (vergl. Amtl. Samml, Bb. XXII, Rr. 108 und 149) verneint werden, welche dem Dritten eine Einspruchsbefugnis gegen bie Bermahrnahme zwar dann gibt, wenn er sich im Ge= wahrsam der Pfandungsobjette befindet, nicht aber bann, wenn beren Gewahrsam bem Pfandungsschuldner zusteht, was hier unbestritte= nermaßen zutrifft. In Fällen letterer Art bem betreibenden Glaubiger bas Recht auf amiliche Berwahrung einzuräumen, rechtfertigt sich aus dem allgemein gehaltenen Wortlaute des Art. 98 Abs. 3 bes Gesetzes in Berbindung mit der Erwägung, daß ber betrei= bende Gläubiger ein wesentliches Interesse an der amtlichen Obhut ber ihm zugepfändeten Gegenstände hat und bag bieses Interesse auch einem möglichen Dritteigentumer gegenüber wenigstens dann

^{*} Ges.-Ausg. XXIX, 1, Nr. 55, S. 254 ff.

^{**} Id., XXX, 1, Nr. 32, S. 195 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)

xxxi, 4. - 4905

Anerkennung verdient, wenn die Verwahrung durch das Amt ohne weiteres auf Grund der gegebenen privatrechtlichen Lage erfolgen kann, d. h. ohne daß es vorheriger Beseitigung eines zu Gunsten des Dritten bestehenden Sewahrsamsverhältnisses bedarf. Vorzubehalten und hier nicht näher zu prüfen ist die Frage, ob und inwiesern die auf die amtliche Verwahrung von behauptetem Drittmannsgut bezüglichen Versügungen der Vetreibungsbehörden eine Modisitation ersahren können durch richterliche Anordnung im Widerspruchsprozesse.

Demnach hat die Schulbbetreibungs = und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

122. Entscheid vom 10. Oktober 1905 in Sachen Amberg. Gultigkeit von Betreibungshandlungen ohne Zahlungsbefehl.

I. Der Rekurrent Amberg hatte am 23. März 1904 vom Betreibungsamt Uffiton gegen Robert Buft einen Zahlungs= befehl erwirkt für eine Forderung von 196 Fr. 75 Cts. samt Rins "laut Buch und zugestellter Rechnung pro 1903". Infolge Fortsetzungsbegehrens des Gläubigers vom 27. April voll= gog bas Betreibungsamt am 30. April 1904 eine Pfändung verschiedener Beweglichkeiten. In der Pfandungsurkunde werden die Brüder Robert und Michael Wuft als betriebene Schuldner bezeichnet. Wie bas Betreibungsamt angibt, befinden fich die ge= pfändeten Objekte im Miteigentum der beiden Brüder und war Michael von anderer Seite (Rechtsagent Hänseler) und zwar für Gültzinsen ebenfalls betrieben, mas das Amt zu einem ae= meinsamen Pfändungsakte gegenüber beiden veranlagt habe. Um 16. Juni stellte der Refurrent ein Berwertungsbegehren, das sich (laut Angabe bes Amtes in seiner Vernehmlassung an die Vorinstanz) nur gegen Robert Bust als betriebenen Schuldner rich= tete. Robert Bust erhielt darauf, vor erfolgter Verwertung, Nachlaßstundung. Um 25. November 1904 stellte ber Rekurrent in ber angehobenen Betreibung ein Berwertungsbegehren gegen Michael Buft. Das Amt gab bem letteren am 26. November

von diesem Begehren Kenntnis und erklärte gleichzeitig dem Refurrenten, daß die "Abhaltung der Steigerung über die in Semeinschaft mit Robert Wüst besitzenden Psandobjekte kaum vor Abschluß des Nachlaßvertrages des letztern geschehen" könne. Nachdem darauf der Nachlaßvertrag des Robert Wüst am 31. Dezember 1904 die gerichtliche Bestätigung erhalten hatte, verlangte der Rekurrent vom Betreibungsamte die nunmehrige Vollziehung des Verwertungsbegehrens vom 25. November. Das Amt verweigerte aber die Vornahme der Verwertung, weil Rekurrent gegen Michael Wüst keinen Zahlungsbesehl erlangt habe und auch nicht behaupte, ihm gegenüber sorberungsberechtigt zu sein.

II. Gegen diese Weigerung führte Amberg Beschwerbe, wobei er die genannten Gründe des Amtes nicht als tatsächlich unzrichtig bestritt, dagegen darauf abstellte, es liege zu seinen Gunsten gegen Michael Wüst eine von diesem anerkannte, rechtsgültige Pfändung vor, und weder Michael Wüst noch das Amt habe das Berwertungsbegehren vom 25. November als unzulässig bezanstandet.

III. Von beiden kantonalen Beschwerdeinstanzen — oberinstanzelich durch Erkenntnis vom 1. September 1905 — abgewiesen, erneuert nunmehr Amberg seinen Beschwerdeantrag um Anordnung der fraglichen Verwertung mit rechtzeitig eingereichtem Reskurd vor Bundesgericht.

Der Rekurrent wurde aufgefordert, den Zahlungsbefehl, gestützt auf den die Pfändung vom 30. April zn seinen Gunsten vollzzogen worden war, zu den Akten zu geben. Die darauf eingelegte Befehlsurkunde bezeichnet als betriebenen Schuldner allein den Robert Wüst.

Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Ermägung:

Es steht zunächst aktenmäßig sest, daß im Betreibungsversahren, in welchem der Refurent am 25. November 1904 ein Verswertungsbegehren gegen Michael Wüst stellte, ein Zahlungsbesehl gegen diesen als betriebenen Schuldner nicht erlassen worden ist. Nun kann allerdings das Fehlen eines Zahlungsbesehls nicht als ein schlechthin unheilbarer prozessualischer Mangel der Betreibung in dem Sinne gelten, daß sich der betriebene Schuldner unter allen Umständen und in sedem Stadium des Versahrens darauf